

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bad Buchau

Landkreis Biberach

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
vom 22. Februar 2023**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Wasserversorgungssatzung vom 29. März 2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt **pro Kubikmeter 1,66 €**.

§ 45a Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 45a Bereitstellungsgebühr

- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **pro Kubikmeter 0,62 €**.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 22.02.2023

Gez. Peter Diesch

Bürgermeister